

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

A 065/2011 (VWD)

Auftrag Susanne Schaffner (SP, Olten): Ein Kind eine Zulage: Lücken schliessen bei den Familienzulagen (10.05.2011)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass jedes Kind Anspruch auf eine Familienzulage erhält. Insbesondere soll der Kinderzulagenanspruch auf folgende Personenkreise ausgedehnt werden:

- alle Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 des AHVG sowie Arbeitnehmende, welche noch nicht AHV-beitragspflichtig sind
- alle Nichterwerbstätigen, insbesondere auch jene, welche von der AHV-Beitragspflicht wegen Bezug von Krankentaggeldern oder fehlender Lohnfortzahlungspflicht befreit sind, aber noch nicht den Status von Nichterwerbstätigen haben und jene, welche aufgrund ihres Alters noch keine AHV-Beitragspflicht haben sowie AHV-Rentner und -Rentnerinnen.
- Nichterwerbstätige im Sinne der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung, die ein steuerbares Einkommen von mehr als Fr. 41'760 haben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Finanzierung der Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen dem Kanton aufzuerlegen.

Begründung (10.05.2011): schriftlich.

Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen über die Familienzulagen im massgeblichen Bundesgesetz, welche vom Kanton Solothurn ohne Anpassungen übernommen worden sind, Lücken aufweisen. Lücken, welche nicht gewährleisten, dass jedes Kind eine Familienzulage erhält. Nachdem nun am 18. März 2011 das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom eidgenössischen Parlament derart geändert worden ist, dass auch Selbständigerwerbende Familienzulagen erhalten und nun auch Personen mit AHV-pflichtigem Einkommen unter Fr. 580 pro Monat, wenn sie nicht unter die Bestimmungen der Nichterwerbstätigen fallen, einen Anspruch auf Familienzulagen haben sollen, ist es dringend notwendig im Zuge dieser von Bundesrechts wegen nötigen Anpassungen auch gleich weitere, noch immer vorhandene Lücken zu schliessen.

Insbesondere erhalten Nichterwerbstätige, welche nicht im Sinne der AHV-Gesetzgebung als solche gelten, im Kanton Solothurn keine Familienzulagen. So haben nichterwerbstätige Eltern, welche noch nicht 20 Jahre alt sind, heute keinen Anspruch auf Kinderzulagen. Auch erwerbstätige Eltern unter 18 Jahre sind nicht AHV-pflichtig und erhalten daher keine Familienzulagen. Ebenfalls fällt der Anspruch auf Kinderzulagen bei erkrankten Arbeitnehmenden nach drei Monaten dahin, sofern keine Lohnzahlungspflicht mehr besteht oder sie Krankentaggelder beziehen und in dieser Zeit AHV-beitragsbefreit sind, aber noch nicht den Status von Nichterwerbstätigen haben. Dies im Gegensatz zu Bezüglern von Unfalltaggeld oder Arbeitslosentaggeld, welche wenigstens einen Teil der Familienzulagen erhalten. Im Weiteren erhalten Personen, die eine ordentliche Altersrente beziehen sowie deren Ehegatten, sofern sie nicht erwerbstätig sind, keine Familienzulagen. Auch

sieht die bisherige kantonale Regelung keinen Anspruch von Arbeitnehmenden, welche Arbeitgeber ohne AHV-Beitragspflicht haben (weil z.B. Sitz im Ausland) auf Familienzulagen vor. All diese Personen sollen, sofern sie als Nichterwerbstätige im Kanton Solothurn Wohnsitz haben oder im Kanton Solothurn erwerbstätig sind, Anspruch auf Familienzulagen haben.

Die Kantone haben die Kompetenz, den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger, die als Nichterwerbstätige im Sinne des Familienzulagengesetzes gelten, abweichend vom Bundesgesetz zu regeln. Die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige erfolgt grundsätzlich durch den Kanton. Wobei die Kantone einen Beitrag bei den Nichterwerbstätigen erheben können. Der Kanton Solothurn hat im Gegensatz zu andern Kantonen eine Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen statuiert. Dies ist grundsätzlich fragwürdig, da die Erwerbstätigen grundsätzlich nicht beitragspflichtig sind, sondern deren Arbeitgeber. Da Nichterwerbstätige häufig finanziell erst noch schlechter gestellt sind, soll der Kanton die Finanzierung der Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen vollständig übernehmen.

Die Kantone können auch die Einkommensgrenze für den Bezug von Familienzulagen durch Nichterwerbstätige hinaufsetzen oder aufheben. Im Rahmen einer Gleichbehandlung mit den Erwerbstätigen ist nicht einzusehen, warum ein kranker Arbeitnehmer auch bei höherem steuerbaren Einkommen als Fr. 41'760 nicht Anspruch auf Familienzulagen haben soll.

Unterschriften: 1. Susanne Schaffner, 2. Fränzi Burkhalter, 3. Evelyn Borer, Heinz Glauser, Walter Schürch, Anna Rüefli, Urs Huber, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, Hans-Jörg Staub, Simon Bürki, Philipp Hadorn, Franziska Roth, Urs von Lerber, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Ruedi Heutschi, Peter Schafer, Markus Schneider. (19)